



CA 1004

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

gegen

den Landkreis Mühldorf a. Inn,
vertreten durch den Landrat,

Antragsgegner,

beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Sozialhilfe (Anträge nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Vertreters des öffentlichen Interesses
gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München
vom 1. Februar 1994,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. L i n h a r c und die Richter am Verwaltungs-
gerichtshof H a p p und S c h a u d l g
ohne mündliche Verhandlung am 11. April 1994
folgenden

Beschluß:

I. Der Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichts Mün-
chen vom 1. Februar 1994 wird in Nr. II aufgehoben
und erhält statt der Nr. I folgende Fassung:

"1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den
Antragstellern ab 1. Februar 1994 zunächst
bis 30. April 1994 laufende Hilfe zum Le-
bensunterhalt in Form von Geldleistungen
in der nach dem Bundessozialhilfegesetz
geltenden Höhe, gemindert um 9,5 v. H. des
Regelsatzes, auszubezahlen.

↳ = Haushaltsenergie
als Sachverhalt

2. Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Verfahrenskosten des ersten Rechtszugs tragen
die Antragsteller zu einem Drittel und der Antrags-
gegner zu zwei Dritteln.

Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren tragen
die Antragsteller zu einem Drittel und der Vertreter
des öffentlichen Interesses zu zwei Dritteln.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Gründe:

I.

1. Der 1961 geborene Antragsteller zu I und die 1965 geborene
Antragstellerin zu 2 sind mittellose Asylbewerber ohne Ein-
künfte. Ihre Asylanträge datieren vom 26. März 1992. Hierüber
ist noch nicht entschieden. Seit dem 8. Dezember 1992 halten
sie sich in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbe-
werber in Mühldorf am Inn, ...

- 4 -

durch abgelehnt, daß er weiterhin die Verpflegung als Sachleistung angeboten habe und im übrigen nur den Aufstockungsbeitrag leiste. Den Antragstellern stehe auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Die ihnen zugewendeten Geldleistungen lägen unter denen, die sonst Hilfebedürftigen nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet würden. Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache könne den Antragstellern daher nicht zugemutet werden. Die Antragsteller hätten auch teilweise einen Anordnungsanspruch. Da über ihre Asylanträge mehr als 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden sei, bestimme für sie § 2 AsylbLG, daß auf sie abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden sei. Dieses sehe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich Geldleistungen vor. Eine gegenteilige gesetzliche Zielrichtung ergebe sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht. Etwasige Merbendarfzuschläge seien bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen ohnehin mit einzurechnen. Hinsichtlich der von den Antragstellern beantragten Kleiderpauschalen sei von ihnen ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden.

3. Hiergegen legte der Vertreter des öffentlichen Interesses Beschwerde ein mit dem singemäßigen Antrag,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts aufzuheben, soweit er den Anträgen stattzugeben hat, und die Anträge abzulehnen.

Zur Begründung verwies der Vertreter des öffentlichen Interesses auf seine Ausführungen in dem Verfahren M 18 E 93. 5891 vor dem Verwaltungsgericht München und in dem dieses betreffenden Beschwerdeverfahren Nr. 12 CS 94.418 vor dem Verwaltungsgerichtsnof.

Der Antragsgegner trat dem Standpunkt des Vertreters des öffentlichen Interesses bei. Auf eine telefonische Anfrage des Berichterstatters teilte der Antragsgegner mit, daß er die Leistungen so, wie im Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 1. Fe-

- 3 -

auf. Sie erhielten die Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen. Zusätzlich gewährte der Antragsgegner den Antragstellern jeweils noch einen Aufstockungsbeitrag in Höhe von zuletzt 113 DM monatlich.

Unter dem 22. Dezember 1993 legten die Antragsteller Widerspruch gegen die Versorgung mit Sachleistungen ein.

2. Mit einem am 22. Dezember 1993 beim Bayer. Verwaltungsgericht München eingegangenen Telefax beantragten die Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen, den Antragstellern, als Geldleistungen ungekürzte Regelsätze in der nach dem Bundessozialhilfegesetz auch für Deutsche geltenden Höhe, zuzüglich Kleidergeldpauschalen und etwaige Mehrbedarfszuschläge, zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragte,

die Anträge abzulehnen.

Mit Beschluß vom 1. Februar 1994 verpflichtete das Verwaltungsgericht den Antragsgegner, den Antragstellern ab 22. Dezember 1993 zunächst bis 30. April 1994 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen in der nach dem Bundessozialhilfegesetz auch für andere Hilfeempfänger geltenden Höhe auszubehalten. Im übrigen lehnte das Verwaltungsgericht die Anträge ab. Die Anträge seien zulässig, weil zwischen den Parteien ein streitiges Rechtsverhältnis bestehe. Der Antragsgegner sei spätestens durch die Widersprüche der Antragsteller vom 22. Dezember 1993 davon in Kenntnis gesetzt worden, daß die Antragsteller Geldleistungen in Höhe des durch das Bundessozialhilfegesetz bestimmten Umfangs begehren. Diese Widersprüche seien als Anträge auf Hilfewährung durch Geldleistungen aufzufassen. Der Antragsgegner habe diese Anträge konkludent da-

bruar 1994 geboten, erbringe mit Ausnahme eines Einbehalts in Höhe von 9,5 v.H. des Regelsatzes für die Haushaltsenergie, die weiterhin als Sachleistung gewährt werde.

4. Der Senat hat die Akten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens M 18 E 93.5891 und des Beschwerdeverfahrens 12 CG 94.418 zum Verfahren beigezogen. Auf diese wird ebenso verwiesen wie auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und die beigezogenen Behördenakten.

II.

Da § 80 AsylVfG für Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht gilt, ist die Beschwerde zulässig. Sie ist auch begründet, soweit das Verwaltungsgericht den Antragsgegner zur Zahlung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit vom 22. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994 und darüber hinaus auch zur Zahlung des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Haushaltsenergie - das sind 9,5 % v.H. des Regelsatzes - für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis 30. April 1994 verpflichtet hat (hierzu Nr. 1). Im übrigen ist die Beschwerde unbegründet (hierzu Nr. 2).

1. Soweit die Beschwerde begründet ist, fehlt es teilweise an einem Anordnungsgrund, teilweise an einem Anordnungsanspruch.

a) Für den Zeitraum vom 22. Dezember 1993 bis zum 31. Januar 1994 steht den Antragsstellern insgesamt kein Anordnungsgrund zur Seite. Denn bei Erlaß der einstweiligen Anordnung am 1. Februar 1994 war dieser Zeitraum verstrichen, und eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung war insoweit zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils nicht notwendig (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Etwaige durch in der Vergangenheit gewährte Sachleistungen erlittene Nachteile können nachträglich nicht be-

lügt werden. Zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung gilt nichts anderes.

Nachdem der Antragsgegner den Anteil für die Haushaltsenergie, 9,5 v.H. des Regelsatzes, bislang nicht in Geld geleistet hat, sondern als Sachleistung gewährt, fehlt es für diesen Teil der Anträge an einem Anordnungsgrund bis zum Erlaß der Beschwerdeentscheidung. Denn auch insoweit können etwaige wesentliche Nachteile aus der Vergangenheit nicht mehr abgewendet werden.

b) Im übrigen haben die Antragssteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO abzuwendende wesentliche Nachteil liegt in der ernsthaften Gefahr begründet, daß den Antragsstellern das behauptete Recht, nämlich der Anspruch auf Geld-statt Sachleistungen, in einem Hauptsacheverfahren nicht zugesprochen werden kann, wenn sie bis zu dessen Abschluß Sachleistungen erhalten.

aa) Zwar ist es auch für das zur Abwendung einer aktuellen Notlage konzipierte Sozialhilferecht anerkannt, daß in einem Zeitraum der bestehenden Notlage nicht erbrachte Leistungen in einem Hauptsacheverfahren nachträglich eingeklagt werden können. Dabei ist nach einem vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsatz sogar davon auszugehen, daß der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur in dem zeitlichen Umfang in zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden kann, in dem der Träger der Sozialhilfe den Hilfefall geregelt hat, d.h. bis zur letzten behördlichen Entscheidung (BVerwG vom 30.4.1992 - FEVS 36,1 = BayVBl 1992, 760). Auch mangels behördlicher Entscheidungen andere zeitliche Grenzbeziehungen sind bei der Unctigkeitsklage jedenfalls auf einen vergangenen Zeitraum gerichtet (vgl. Senatsurteil vom 16.12.1993 - 12 B 92.27). Für Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann, soweit nach § 2 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist, nichts anderes gelten.

bb) Das rechtfertigt es jedoch nicht, die Antragsteller auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Denn der vorliegende Fall ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Antragsteller nach den Vorstellungen des Antragsgegners und des Vertreters des öffentlichen Interesses nicht etwa keine oder geringere Wertige Leistungen, sondern diese in der Form der Sachleistung statt in Geld erhalten sollen. Bei einer derartigen Fallgestaltung hat der Senat erhebliche Zweifel daran, ob angesichts verbrauchter Sachleistungen in einem späteren Hauptsacheverfahren dann noch für denselben zurückliegenden Zeitraum Geldleistungen zugesprochen werden könnten. Möglicherweise ist dann für eine auf Geldleistungen gerichtete Klage ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr anzuerkennen. Wenngleich die angedeuteten Überlegungen kein abschließendes Urteil über die Zulässigkeit einer auf Geldleistung gerichteten Klage erlauben, wenn, wie hier, bereits gleichwertige Sachleistungen gewährt und verbraucht wurden, ist es zumindest möglich, daß sich mit einer solchen Klage ein etwa vorhandenes (gewesenes) Anspruch auf Geldleistungen nicht mehr realisieren läßt. Auch eine etwaige Fortsetzungsfeststellungsklage könnte das vorenthaltene Recht nicht gewährleisten. Die Rechtsdurchsetzung ist damit dem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz überantwortet, dessen zentrales und typisches Anliegen es ist, eine drohende Rechtsverletzung zu verhindern. Die drohende Rechtsverletzung indiziert bereits einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG und damit einen wesentlichen Nachteil im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, ohne daß es weiterer Erörterungen darüber bedarf, welcher Art und Schwere von Belastungen die Antragsteller bei einem Leben mit Sachleistungen ausgesetzt wären.

cc) Der Anordnungsgrund besteht auch fort, soweit die Antragsteller die vom Verwaltungsgericht zugesprochenen Leistungen in der Zeit ab 1. Februar 1994 tatsächlich erhalten haben. Denn die Antragsteller sind offenkundig darauf angewiesen, die er-

haltenen Leistungen (vorläufig) behalten zu dürfen, wofür die einstweilige Anordnung den Rechtsgrund bildet.

c) Auch soweit ein Anordnungsgrund besteht, haben die Antragsteller keinen Anordnungsanspruch, denjenigen Anteil des Regelsatzes in Geld ausbezahlt zu erhalten, der auf die Haushaltsenergie entfällt. Das sind nach Nr. 12.06 der Sozialhilferrichtlinien (SHR) vom 1. Januar 1993 (AllimBl S. 126) 9,5 v. H. des Regelsatzes.

Die Antragsteller gehören zu den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, weil sie nach den unwidersprochenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen. Das Asylverfahren ist nicht abgeschlossen, eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauerdauer von mehr als sechs Monaten (vgl. § 1 Abs. 2 AsylbLG) ist nicht erteilt worden. Die Antragsteller haben ausweislich der Akten ihre Asylanträge am 25. März 1992 gestellt. Da über ihren Asylantrag mehr als 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, bestimmt § 2 AsylbLG, daß auf die Antragsteller abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist. Wegen der nur entsprechenden Anwendung bleiben die den Antragstellern zustehenden Leistungen zwar solche des Asylbewerberleistungsgesetzes, jedoch ist grundsätzlich dem Bundessozialhilfegesetz zu entnehmen, welche Leistungen die Antragsteller beanspruchen können. Gemäß § 120 Abs. 1 BSHG (in der Fassung von Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.6.1993, BGBl I S. 1074) steht ihnen daher unter anderem ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zu. Dieser wird nach der im weiteren noch näher zu erörternden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (FEVS 35, 71) regelmäßig durch Geldleistungen des Sozialhilfeträgers erfüllt, wobei diesem aber in § 4 Abs. 2 BSHG durchaus noch ein Raum für eine Ermessensbetätigung zugestanden worden ist, die Hilfe zum Lebensunterhalt (teilweise) durch Sachleistungen zu gewähren, wenn das durch

Personenkreis, zu dem die Antragsteller, wie dargelegt, gehören, der entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes - wobei sich aus § 120 BSHG hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt für Ausländer keine Besonderheiten ergeben - und nicht dem unzweifelhaft vom Sachleistungsgrundgesetz geprägten Leistungssystem der §§ 3 bis 7 AsylbLG.

b) Das Asylbewerberleistungsgesetz modifiziert das Bundessozialhilfegesetz, wenn es auf Asylbewerber zur Anwendung kommt, nicht dahingehend, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als Geldleistung zu gewähren ist. Weder der Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes, noch die Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG und schließlich auch der Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes geben irgendeinen Anhaltspunkt für eine gegenteilige Sicht.

aa) Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 2. März 1993 (BT-Drucks. 12/4451) hatte zum Ziel, ein Gesetz über die Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern zu schaffen. Dabei sollte der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens gesetzlich eigenständig mit dem Ziel geregelt werden,

"daß = Asylkomprovis:

- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen erfolgt,
- bei Aufenthalt in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden,
- bei Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt".

Diese Zielsetzung sollte § 2 des Gesetzentwurfs, der im wesentlichen dem nunmehrigen § 3 des AsylbLG entspricht, sicherstellen.

die Person des Hilfeempfängers, die Art seines Bedarfs oder die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Am Maßstab dieses rechtlichen Rahmens ist es nicht zu beanstanden, wenn der Antragseigner die Haushaltsenergie als Sachleistung gewährt. Die Antragsteller sind nämlich in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft (vgl. § 53 Abs. 1 AsylVfG, Art. 2 Nr. 1 Satz 2 AsylAufng) untergebracht. Es liegt daher nahe, daß eine für sie gesonderte Messung des Energieverbrauchs nicht durchgeführt werden kann, sondern der Energieverbrauch der Gemeinschaftsunterkunft insgesamt abgerechnet wird, so daß von den Antragstellern die Kosten hierfür pauschal erhoben werden müssen. Es wäre daher nicht sinnvoll, Geld zur Bezahlung von pauschalieren Energiekosten auszubezahlen.

2. Im übrigen ist die Beschwerde des Vertreters des öffentlichen Interesses unbegründet, denn die Antragsteller haben, soweit ihnen ein Anordnungsgrund zur Seite steht (vgl. oben 1 b), gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG auch einen Anordnungsanspruch darauf, daß ihnen die Hilfe zum Lebensunterhalt - mit Ausnahme des auf den Regelsatz entfallenden Anteils an Hauswirtschaftsenergie in Höhe von 9,5 v.H. - in Geld gewährt wird.

a) Das Bundesverwaltungsgericht geht unter Rückgriff auf die das Sozialhilferecht prägenden Wertentscheidungen des Bundessozialhilfegesetzes in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 BSHG davon aus, daß der Hilfeempfänger grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zu erhalten (FEVS 35, 271; ebenso Schmidt, BSHG, Stand November 1993, RdNr. 10 zu § 8; Knopp/Fischer, BSHG, 7. Aufl. 1992, RdNr. 11 zu § 8; Oestreicher/Scheller/Kunz, BSHG mit Recht der Kriegsopferfürsorge, Stand Oktober 1993, Anm. 2 zu § 8; Schellhorn/Jirasek/Selpp, BSHG, 14. Aufl. 1993, RdNr. 10 zu § 22; Mergler/Zink, BSHG, Stand November 1993, RdNr. 18 zu § 8). § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG unterstellt den dort genannten

§ 1 a AsylbLG bezeichnet) in das Asylbewerberleistungsgesetz Eingang gefunden. Der Ausschuss begründete die Einführung von § 1 a in den Entwurf des Asylbewerberleistungsgesetzes (jetzt § 2 AsylbLG) unter anderem so:

"In Absatz 1 wird einleitend festgelegt, daß in diesen Fällen das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden ist ... Die danach zu erbringenden Leistungen sind aber keine Leistungen der Sozialhilfe ... Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt. ..."

Absatz 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörden oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angliederung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Aus alledem wird deutlich, daß der Gesetzgeber langfristige Leistungsgewährungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vermeiden wollte. Stattdessen bestand die Absicht, in den Fällen längerdauernder Hilfebedürftigkeit dieser mit den Mitteln des Bundessozialhilfegesetzes abzuholfen, wobei dessen Grundsätze, zu denen der unter a) dargestellte gehört, dem Gesetzgeber offenkundig bewußt waren. Es entspricht damit auch nicht der Absicht des Gesetzgebers, der Anwendung des Bundessozialhilfeg-

len. Die Leistungen für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern wurden damit den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes entzogen. Dadurch konnten nach der Begründung (BT-Drucks. a.a.O.)

"die Leistungen gegenüber der Sozialhilfe, die vom Individualisierungsgrundsatz ausgeht und ein existenziell gesichertes und sozial integriertes Leben der Leistungsberechtigten auf "eigenen Füßen" in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat, vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines hier in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes abgestellt werden."

Maßgeblicher Grund für das eigenständige Sachleistungssystem für Asylbewerber sollte deren regelmäßig nur kurzer Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Intention, daß die Sachleistung durch den kurzen Aufenthalt der Asylbewerber gerechtfertigt ist, erhärtet § 1 Abs. 2 des Entwurfes, wonach Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten haben oder denen aus humanitären, persönlichen oder rechtlichen Gründen oder aufgrund öffentlichen Interesses über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinausgehend eine Duldung erteilt ist, nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem vom Individualisierungsgrundsatz beherrschten und ein "Leben auf eigenen Füßen" anstrebenden Sozialhilferecht unterstellt werden sollten. Eine diesem Entwurf vergleichbare Regelung trifft übrigens § 1 Abs. 2 AsylbLG.

Gegenüber diesem Entwurf hat § 2 AsylbLG den ("entsprechenden") Anwendungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes auf jene Asylbewerber erweitert, über deren Asylantrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollstreckbar zur Ausreise verpflichtet sind. Diese Bestimmung hat aufgrund ihrer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren (BT-Drucks. 12/5008 - dort als

setzes im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes nur im Hinblick auf den Umfang des Bedarfs und nicht auf die Art und Form der Leistung Bedeutung beizumessen. Die Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 15. Oktober 1993 - V 4/6551/1/93 - widersprechen daher jedenfalls mit ihrer generalisierenden Aussage dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit sie in Abschnitt I unter D II Nr. 4 § 2 AsylbLG dahingehend auslegen, daß der dort genannte Personenkreis auch grundsätzlich die in § 3 AsylbLG genannten Leistungen weiter in Form von Sachleistungen erhält (vgl. S. 39 dieser Verwaltungsvorschriften).

bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AsylbLG, wonach für die nach § 12 Abs. 1 AsylbLG durchzuführenden Erhebungen für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG Art und Form der Leistungen Erhebungsmerkmale sind. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Bestimmung auf die generelle Zulässigkeit der Sachleistung statt der Geldleistung schließen lassen muß, denn die Möglichkeit der Sachleistung in begründeten Einzelfällen bleibt unberührt, wie gerade der vorliegende Fall zeigt (vgl. oben 1 c).

c) Ein allgemeiner Grundsatz der Sachleistungsgewährung läßt sich auch nicht auf § 53 Abs. 1 AsylbVG gründen. Wären nach § 53 Abs. 1 AsylbVG Asylbewerber, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmehausunterkunft zu wohnen, in der Regel in Familienhaushaltsunterkünften untergebracht zu werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Diese Bestimmung regelt grundsätzlich nicht die Art einer Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz, sondern schreibt den Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen im Regelfall die Wohnungsvernahme in einer Gemeinschaftsunterkunft vor. Diese Verpflichtung trifft im übrigen auch vermögende Asylbewerber, für die sich die Frage der Lei-

stungsart mangels eines Leistungsanspruches nicht stellt (vgl. § 7 AsylbLG, § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BSHG).

d) Auch aus dem Bundessozialhilfegesetz selbst ergeben sich keine Rechtsgrundlagen, die eine Leistungsgewährung in Form der Sachleistung über die als Sachleistung zugewandte Haushaltsenergie hinaus rechtfertigen können.

aa) Aus § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist zu entnehmen, daß der Vorrang der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gilt. Hierauf kann sich die Beschwerde aber nicht gründen.

Unzweifelhaft handelt es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes. Das Gesetz meint damit gemäß seinem § 97 Abs. 4 alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen. Die Gemeinschaftsunterkunft dient der Unterbringung von Asylbewerbern aus ordnungspolitischen Gründen. Damit können auch Maßnahmen der Fürsorge verbunden sein; diese ergeben sich aber als Folge aus dieser Form der Unterbringung, sie sind nicht ihr vornehmlicher Zweck.

Auch die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Asylbewerberleistungsgesetzes rechtfertigt keine andere Sicht. Denn eine Absicht oder auch nur Tendenz, den von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erfaßten Personenkreis Sachleistungen zu gewähren, hat das Asylbewerberleistungsgesetz, wie unter b) ausgeführt, gerade nicht. Auch der dem § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG zugrundeliegende Gedanke läßt sich auf das Asylbewerberleistungsgesetz nicht übertragen. In dieser Bestimmung geht das Gesetz nämlich davon aus, daß den Hilfeempfängern in Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 4 BSHG,

scheidung nach § 4 Abs. 2 BSHG ist somit nur bei besonderen Umständen möglich, die geeignet sind, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe im konkreten Einzelfall die Abweisung zu rechtfertigen. Die generelle Verweisung auf Sachleistungen in den bereits erwähnten Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Grundhaft vom 15. Oktober 1991 ist daher nicht von § 4 Abs. 2 BSHG gedeckt, weil die dortige Verweisung keine Umstände des Einzelfalles für die Gewährung von Sachleistungen nennt. Eine allgemeine Gefahr, daß Geldmittel von den Hilfeeinpfängern an Schlepperorganisationen oder zur Unterstützung von Familienmitgliedern in der Heimat geleistet werden, reicht für eine generelle Anordnung der Sachleistungen nicht aus. Insbesondere hat weder der Antragsgegner noch der Beschwerdeführer irgendeinen Anhaltspunkt geliefert, der eine diesbezügliche Sorge rechtfertigen kann. Somit steht auch § 4 Abs. 2 BSHG größtenteils dem Anordnungsanspruch der Antragsteller nicht entgegen. Der Antragsgegner ist damit im dargestellten Umfang zur Geldleistung verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - DVAsylbLG).

e) Schließlich gibt der Grundsatz des Nachtrags der Sozialhilfe (vgl. § 2 Abs. 1 BSHG) dem Antragsgegner nicht die Möglichkeit, zur Abwendung seiner Pflicht auf die staatlichen Leistungen zu verweisen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 DVAsylbLG). Denn diese Leistungen, sei es daß sie in der Form der Sachleistung oder in der Form von Geld gewährt werden, sind gleichermaßen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses ist entsprechend § 2 Abs. 1 BSHG anderen Hilfsmöglichkeiten des Bedürftigen gegenüber nachrangig. Im vorliegenden Fall sind aber unterschiedliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren, streitig ist nur die Art der Hilfe. Soweit diese Hilfe in Geld geleistet werden muß, ist gemäß § 2 Abs. 2 DVAsylbLG der Antragsgegner zuständig. Die Frage nach der rechtlich vorgesehenen Art der Leistung kann sich innerhalb des Bundessozialhil-

bedingte durch ihre persönliche Situation, oftmals und auch typischerweise nicht (nur) mit Geldleistungen nach dem Regelsatz geholfen werden kann. Für die lediglich zu Wohnzwecken in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerber gilt das gerade nicht. Im übrigen wendet der Antragsgegner die Vorschriften über die Unterbringung in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht konsequent entsprechend an, weil er ansonsten gemäß § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BSHG einen Barbetrag von mindestens 30 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (beim Antragsgegner 502 DM monatlich) gewähren müßte.

bb) Die Beschwerde kann sich - außer bezüglich der Haushaltsenergie - nicht auf § 4 Abs. 2 BSHG berufen. Hiernach ist über Form und Maß der Sozialhilfe nach pfllichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Bundessozialhilfegesetz das Ermessen nicht ausschließt. Nach § 3 Abs. 1 und 2 BSHG richtet sich die Form der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeeinpfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Wünschen des Hilfeeinpfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern. Im Bereich der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist das Ermessen des Sozialhilfecräftigers hinsichtlich der Form und Art der Gewährung durch § 22 Abs. 1 BSHG nicht ausgeschlossen (BVerwG FEVS 35, 271). In derselben Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht, wie bereits dargelegt, aber auch betont, daß erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Mittel die Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Dieser Grundsatz gebietet es, daß die Regelsatzhilfe dem Hilfesuchenden prinzipiell im Ganzen als Geldleistung ausbezahlt wird und es ihm überlassen bleibt, über die Verwendung des Geldbetrages zur Sicherstellung seines notwendigen Lebensunterhaltes selbst zu entscheiden. Eine vom Grundsatz der Gewährung der Regelsatzhilfe als Geldleistung abweichende Ermessensent-

gegessenes nicht mit Erwägungen über den damit nicht im Zusammenhang stehenden Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe lösen lassen. Etwas anderes gilt auch nicht für das Asylbewerberleistungsgesetz im Hinblick auf die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DVAsylbLG unterschiedlichen Verpflichteten, den Staat für Sachleistungen und den Antragsgegner für Geldleistungen, soweit Sachleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sind. Der Zugang zu der Frage, welche Leistungsart die rechtlich richtige ist, einer Frage, die die Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wegen der unterschiedlichen Verpflichtungen ausdrücklich als bedeutsam anerkennt, kann nicht durch den Hinweis auf den leistenden Staat durch § 2 Abs. 1 BSHG abgeschnitten werden.

3. Die Kostententscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VWGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VWGO Gerichts kostenfrei.

Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel (§ 152 Abs. 1 VWGO).

Dr. Linhart

Happ

Schaudig